

§ 11 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz – Übersicht

Arten der Rechtsbehelfe

Formlose Rechtsbehelfe:

Nicht an Form oder Frist gebunden,
Rechtsbehelfsführer muss keine eigene
Beschwer vortragen
(Populärbeschwerden möglich)

- **Petition** (Art. 17 GG) – Bürger wendet sich an einen Träger der öffentlichen Gewalt, um bestimmtes Verwaltungshandeln zu kritisieren/zu erreichen
- **Gegenvorstellung** – Bürger begehrt von Erlassbehörde Aufhebung/Änderung einer Verwaltungshandlung
- **Fachaufsichtsbeschwerde** – Bürger begehrt von Aufsichtsbehörde Aufhebung/Änderung einer Verwaltungshandlung
- **Dienstaufsichtsbeschwerde** – Bürger wehrt sich vor dem Dienstvorgesetzten gegen persönliches Verhalten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Förmliche Rechtsbehelfe:

•Außergerichtlich:

Widerspruch (§§ 68 ff. VwGO) –
reines Verwaltungsverfahren zur
Überprüfung von Recht- und
Zweckmäßigkeit von
Verwaltungsakten; Durchführung
grds. Zulässigkeitsvoraussetzung für
Anfechtungs- und
Verpflichtungsklagen

•Gerichtlich:

- Anfechtungsklage
- Verpflichtungsklage
- Allgemeine Leistungsklage
- Fortsetzungsfeststellungskla
ge
- Allgemeine
Feststellungsklage
Antrag auf Gewährung

§ 11 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz – Übersicht **Klageformen**

Ein Bürger, der sich durch die Verwaltung in seinen Rechten verletzt fühlt, muss die Möglichkeit haben, gerichtlich dagegen vorzugehen – **Art. 19 IV 1 GG**.

Gestaltungsklagen:

Unmittelbare Änderung der Rechtslage durch das Urteil selbst



Anfechtungsklage

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines VA.

Leistungsklagen:

Begehrt wird die Verurteilung der Verwaltung zu einer bestimmten Leistung.



Verpflichtungsklage

Der Kläger begehrt den Erlass eines VA.



Allgemeine Leistungsklage

Der Kläger begehrt die Vornahme bzw. das Unterlassen

Feststellungsklagen:

Verbindliche Feststellung der Rechtslage



Fortsetzungsfeststellungsklage

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein VA, das sich bereits erledigt hat, rechtswidrig war.



Allgemeine Feststellungsklage

Der Kläger begehrt die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines VA

§ 11 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz – Übersicht

Gestaltungsklagen und Leistungsklagen

Anfechtungsklage, § 42 I, 1. Alt. VwGO:

- Gerichtet auf die Aufhebung eines den Kläger belastenden VA
- Durch das gerichtliche Urteil wird die Rechtslage unmittelbar umgestaltet, d.h. der VA wird aufgehoben.
- *Bsp.: B wehrt sich gegen einen von der Gemeinde G gegen ihn erlassenen Gebührenbescheid.*

Verpflichtungsklage, § 42 I, 2. Alt. VwGO:

- Versagungsgegenklage: Die Behörde hat den Erlass des begehrten VA nach Antragstellung abgelehnt. Ziel der Klage ist die Erlangung des beantragten VA.
Bsp.: Die Behörde versagt die beantragte Baugenehmigung.
- Untätigkeitsklage (iVm § 75 VwGO): Die Behörde hat auf den Antrag des Bürgers nicht reagiert. Der Bürger begehrt den Erlass des unterlassenen VA.
Bsp.: Die Behörde ist auf den Bauantrag hin untätig geblieben.

Allgemeine Leistungsklage:

- Nicht explizit geregelt, aber als existent vorausgesetzt: §§ 43 II 1, 111, 113 IV VwGO; schon wegen der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 IV GG anzuerkennen.
- Gerichtet auf Vornahme oder Abwehr/Unterlassen schlichten Verwaltungshandelns
- *Bsp.: Die Regierung warnt die Bevölkerung vor angeblich gesundheitsschädlichen Weinen. Die betroffenen Weinhändler klagen auf Widerruf der Äußerungen und auf Unterlassung weiterer Warnungen*

§ 11 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz – Übersicht Feststellungsklagen

Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO:

- § 113 I 4 VwGO direkt: FFK gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines VA, der sich im laufenden Klageverfahren erledigt hat (d.h. vor Urteilsverkündung, nach Klageerhebung)
- § 113 I 4 VwGO analog: FFK gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines VA, der sich vor Klageerhebung erledigt hat.
- § 113 I 4 VwGO analog: Verpflichtungssituation: FFK gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Unterlassens eines VA, nachdem sich das Klagebegehren erledigt hat.
- *Bsp.: B erhält eine Abrissverfügung für ein Ferienhaus, gegen die er Anfechtungsklage erhebt. Während des Gerichtsverfahrens brennt das Haus vollständig ab.*

Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO:

- Positive/negative Feststellungsklage: Begehrt wird die Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses
- Nichtigkeitsfeststellungsklage: Begehrt wird die Feststellung der Nichtigkeit eines VA
- § 43 II 1 VwGO: (positive und negative) Feststellungsklage ist **subsidiär**; nur zulässig, soweit der Kläger seine Rechte nicht durch Leistungs- oder Gestaltungsklage verfolgen kann
- *Bsp.: Streit um das Bestehen von Mitgliedschaftsrechten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; Streit um die gewerberechtliche oder gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht*

§ 11 Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz – Übersicht

Vorläufiger Rechtsschutz

- § 80 I VwGO: Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten grds. aufschiebende Wirkung, d.h. nach Einlegung dieser Rechtsbehelfe darf der VA nicht vollzogen werden (Suspensiveffekt).
- In den Fällen des § 80 II Nr. 1-4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung.
- **§ 80 V 1 VwGO**: Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 II Nr. 1-3 VwGO) oder wiederherstellen (§ 80 II Nr. 4 VwGO).
- Ist der Rechtsschutzsuchende nicht Adressat der Verfügung, muss er nach **§ 80a VwGO** vorgehen.
- Ist der Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzes keine Anfechtungssituation, muss ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach **§ 123 I VwGO** gestellt werden.

§ 12 Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Prüfungsschema

Die Erfolgsaussichten einer Klage gliedern sich in Zulässigkeit und Begründetheit. Zuvor muss aber geklärt werden, welcher Rechtsweg eröffnet ist.

Es gibt fünf Gerichtsbarkeiten: ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen), Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit.

Für die Prüfung der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs ist der Ausgangspunkt § 40 I 1 VwGO.

1. Vorabprüfung: Aufdrängende Sonderzuweisung

§ 40 I 1 VwGO kommt nicht zur Anwendung, wenn die Streitigkeit durch ein spezielles Gesetz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen wird.

2. Vorliegen ein öffentlich-rechtliche Streitigkeit

3. Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art

4. Keine abdrängende Sonderzuweisung

§ 12 Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Besteht keine aufdrängende Sonderzuweisung, kommt § 40 I 1 VwGO zur Anwendung. Danach ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit keine abdrängende Sonderzuweisung besteht.

Eine **öffentlich-rechtliche Streitigkeit** liegt vor, wenn der Streitgegenstand und die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Kriterien für die Qualifikation der streitentscheidenden Normen als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich bieten die Abgrenzungstheorien (Interessentheorie, Subordinationstheorie, modifizierte Subjektstheorie).

Die Stadt W betreibt ein Schwimmbad als öffentliche Einrichtung mit privatrechtlich ausgestalteter Benutzungsordnung. Dem B wird der Zugang zum Schwimmbad versagt. Kann er vor dem Verwaltungsgericht klagen?

Bei der Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen und bei der Vergabe von Subventionen wird nach der **Zwei-Stufen-Theorie** zwischen der Frage des „Ob“ und der Frage des „Wie“ unterschieden. Die Frage, ob jemand zu einer öffentlichen Einrichtung zugelassen wird bzw. ob jemandem eine Subvention gewährt wird („Ob“), ist immer nach öffentlichem Recht zu beurteilen. Die Art und Weise der Benutzung/Gewährung („Wie“) kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden.

Da dem B der Zugang versagt wurde, muss er vor dem Verwaltungsgericht klagen. Würden ihm nur bestimmte Verhaltensweisen im Schwimmbad untersagt, müsste er sich wegen der privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsordnung an die Zivilgerichte wenden.

§ 12 Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Nicht-verfassungsrechtlicher Art, keine abdrängende Sonderzuweisung

- **Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art:**

Eine Streitigkeit ist verfassungsrechtlich, wenn zwei unmittelbar am Verfassungsleben beteiligte Verfassungsorgane unmittelbar über Verfassungsrecht streiten (= doppelte Verfassungsunmittelbarkeit).

- **Keine abdrängende Sonderzuweisung:**

Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht gegeben, wenn eine Zuweisung an einen anderen Gerichtszweig erfolgt.

So sind Streitigkeiten über die Enteignungsschädigung zwar öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art, sie werden aber durch Art. 14 III 4 GG den ordentlichen Gerichten zugewiesen.

Weitere Beispiele: § 40 II 1 VwGO, § 49 VI 3 VwVfG